



Stadt Rosenheim

Kinderschutzkonzept

für Kindertageseinrichtungen in städtischer
Trägerschaft

Städtischer Kindergarten Casa Creativa

Hochfellnstr. 21

83026 Rosenheim

Träger:

Stadt Rosenheim

Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung

Reichenbachstraße 6

83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0)8031/365-1413

Fax: +49 (0)8031/365-2022

Impressum

Autorenschaft:

Leitung und Team d. Einrichtung

Hochfellnstr. 21,

83026 Rosenheim

Pädagogische Fachberatung für Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft

Reichenbachstraße 6, 83022 Rosenheim

Design, Drucklayout, Bildnachweis:

Stadt Rosenheim

Inhalt

Präambel	4
01. Grundlagen	5
1.1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	5
1.2. Rechtlicher Rahmen.....	7
02. Risikoanalyse	10
03. Prävention	11
3.1. Verhaltenskodex	11
3.2. Personal	12
3.3. Altersgemäße Aufklärung der Kinder	13
3.4. Beratungs- und Beschwerdemanagement	14
3.5. Partizipation	16
04. Intervention (Notfallplan)	19
05. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung	25
06. Anlaufstellen und Ansprechpartner	25
Schlusswort	28
Literaturverzeichnis	29

Stand: Januar 2026

Präambel

Die Stadt Rosenheim betreibt insgesamt sieben Kindertageseinrichtungen für Familien im Stadtgebiet. Dazu zählt die Kinderkrippe „Innzwerge“, die Kindergärten „Casa Creativa“, „Löwenzahn“, „Muggelstein“, „Stadtmäuse“, „Regenbogengruppe“, der Waldkindergarten und das „Kinderhaus in der Finsterwalderstraße“ mit Familienzentrum. Für ein Aufwachsen in einer sicheren Umgebung tragen wir als Träger der Einrichtungen eine große Verantwortung.

Neben dem fachpolitischen Auftrag, ist Kinderschutz ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft. Die Einrichtung ist für Kinder ein Ort der Begegnung und auf Schutz des körperlichen, geistigen und seelischen Wohlergehens ausgerichtet. Alle pädagogischen Mitarbeiter handeln nach einer klaren Grundhaltung, welche durch Wertschätzung, Respekt und Vertrauen gegenüber den Kindern geprägt ist. In der pädagogischen Arbeit ist diese Grundhaltung unabdingbar und wird in einer gelebten Kultur der Achtsamkeit zum Ausdruck gebracht.

Kinder haben bei uns in den Einrichtungen in städtischer Trägerschaft die Möglichkeit sich frei zu entfalten und der individuellen kindlichen Entwicklung nachzugehen. Zugleich begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und stärken Sie in Ihrer Persönlichkeit. Dabei ist bei uns die Betreuung, Bildung und Erziehung eines jeden Kindes im Fokus. Im Zuge dessen ist die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder unerlässlich.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept ist ein allgemein gültiger Leitfaden für und mit den PädagogInnen der Kindertageseinrichtung in städt. Trägerschaft entwickelt worden, mit dem Ziel ihnen aber auch Eltern, nichtpädagogischen Mitarbeitern und Externen Orientierung zum Thema Kinderschutz zu geben. Dabei ist es wichtig zu sensibilisieren und Maßnahmen aufzuzeigen, die in der pädagogischen Arbeit umgesetzt werden können, um die Kinder vor jeglicher Gewalt und Vernachlässigung innerhalb der Einrichtung aber auch im familiären Umfeld zu schützen. Dies dient der Prävention und Intervention, bei Verdacht und konkreten Gefährdungen des Kindeswohles. Effektive Präventionsarbeit ist eine elementare Basis für ein gewaltfreies Miteinander und ein Aufwachsen im Wohlergehen der Kinder.

Unsere pädagogischen Mitarbeiter sind speziell geschult und gehen in den regelmäßigen Austausch zum Thema Kinderschutz. Das dargelegte Schutzkonzept wurde gemeinschaftlich erarbeitet und wird in Zukunft auch laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter*innen in der Einrichtung.

01. Grundlagen

1.1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Maywald 2019, S. 21)

In der Rechtsprechung ist der Begriff Kindeswohlgefährdung nicht eindeutig definiert. Er beschreibt das gesamte Wohlergehen des Kindes. Die Kinder sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und dieses Kindeswohl muss in jeder Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt gewährleistet sein.

Eine Gefährdung des Kindeswohles kann auf verschiedenste Weise auftreten:

- ❖ Unbeabsichtigten Grenzverletzungen, die spontan und ungeplant geschehen und die subjektive Grenze des Kindes verletzen: z.B. Beleidigungen, Abwertungen, Anschreien, Beschämen, grobes Berühren.
- ❖ Übergriffen, die nicht aus Versehen passieren, sondern Ausdruck einer Haltung, die Grenzen anderer zu missachten sind: z.B. bewusstes Bloßstellen und Ängstigen, körperliche Berührungen, die über ein professionelles Maß hinausgehen, Hinwegsetzen über Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen. Übergriffe sind auch daran zu erkennen, dass die Kritik anderer Kinder und Erwachsenen nicht beachtet werden.
- ❖ Strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt: z.B. Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexualisierte Gewalt), Erpressung

Nachfolgend lassen sich mögliche Gefährdungsarten aufzeigen:

Seelische Gewalt und Vernachlässigung

Unter seelischer Gewalt und Vernachlässigungen zählen verbale Äußerungen und Demütigungen, die die Psyche eines Menschen angreifen. Darunter zählen beispielsweise:

- Bloßstellung jeglicher Art
- Emotionale Vernachlässigung
- Androhung von körperlicher Gewalt
- Schuldzuweisung jeglicher Art
- Abweisung
- Zuwendungsentzug

- Verbale Entwertung
- Mobbing
- Gesellschaftlicher Ausschluss

Körperliche Gewalt und Vernachlässigung

Körperliche Gewalt wird auch physische Gewalt oder Körperverletzung genannt. Zu körperlicher Gewalt zählen alle Angriffe die auf den Körper eines Menschen gerichtet wird. Darunter verstehen wir beispielsweise:

- Vorsätzliches zufügen von Schmerz und Verletzungen durch Beißen, Kratzen, mit Gegenständen werfen, Schlagen usw.
- Hartes Anpacken oder Festhalten
- Schlagen mit der Hand oder mit Gegenständen
- Mangelnde Unterstützung bei der Körperpflege der Kinder
- Entzug der Erfüllung von Grundbedürfnissen wie Essen, Schlafen
- Dem natürlichen Bewegungsdrang keinen Raum geben
- Gesundheitsgefährdendes Verhalten wie unangepasste Kleidung, unausgewogene Ernährung, mangelnde medizinische Versorgung usw.

Sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung

Sexualisierte Gewalt, sexualisierter Machtmissbrauch und Vernachlässigung beschreiben Handlungen mit sexuellem Bezug ohne Einwilligung des Schutzbefohlenen. Darunter zählen beispielsweise:

- Verletzung der Intimsphäre durch Übergriffe bei pflegerischen Aufgaben gegen den Willen des Kindes
- Unsittliche Berührungen jeglicher Art bzw. körperliche Nähe erzwingen - Sexuelle Handlungen jeglicher Art
- Unterbindung des Raumes für eine gesunde körperliche Entwicklung
- Ausgrenzung, Diskriminierung aufgrund von Diversität

Formen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ist wenn ein Kind bewusst, unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt gelassen wird:

- Nicht altersentsprechendes alleine lassen, Kinder vergessen
- Keine altersgemäße Handhabung mit gefährlichen Gegenständen
- Notwendige Hilfestellungen unterlassen

1.2. Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen des Kinderschutzkonzeptes ergibt sich aus den nachfolgenden Grundlagen:

- ❖ Die UN-Kinderrechtskonvention ist eine Abkürzung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Unter anderem ist in der Kinderrechtskonvention (Art. 2, 3, 6, 12, 19, 24, 34) verankert, dass Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen sind. Ebenso verpflichten sich die Vertragsstaaten die freie Meinungsäußerung der Kinder in sämtlichen Belangen, die das Kind betreffen zu berücksichtigen und die Kinder in partizipativer Weise miteinzubeziehen.

- ❖ Im Grundgesetzbuch sind unter anderem nachstehende Aussagen (Art. 1,2) in Auszügen versehen:
„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

- ❖ Das Bürgerliche Gesetzbuch § 1631 Abs. 2 beinhaltet folgendes:
„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

- ❖ Im Sozialgesetzbuch VIII (SGB) heißt es weiter:
§8a besagt, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung erfüllt sein muss. Im § 22 sind die Grundsätze der Förderung aufgeführt. § 30 beinhaltet, dass der Erziehungsbeistand sowie der Betreuungshelfer die Kinder bei Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes, sowie unter Erhaltung des Lebensbezuges zum familiären Hintergrund die Selbstständigkeit fördern. Die Regelung des § 45 enthält die Betriebserlaubnis, welche Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung ist. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn
 - die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,

- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Weiter ist im §47 die Melde- und Dokumentationspflichten und Aufbewahrung von Unterlagen geregelt.

- Betriebsaufnahme,
- Bevorstehende Schließung der Einrichtung,
- Konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen sowie Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§72a beinhaltet, dass die Einrichtungen keine vorbestraften Personen beschäftigen dürfen.

- ❖ Laut Art. 9b (Kinderschutz) des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz haben die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen sicherzustellen dass,
 - deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 - bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
 - die Eltern sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

- ❖ Nach der Ausführungsverordnung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz regelt § 1 Abs. 3 die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig

anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

02. Risikoanalyse

Wird mit dem neu konzipierten Team und der neuen Leitung überarbeitet.

Stand Januar 2026.

03. Prävention

3.1. Verhaltenskodex

Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe sind ein natürlicher Teil in der pädagogischen Arbeit mit Kindern (Aufhelfen bei Stürzen, Wunsch nach in den Arm nehmen, ...) Die körperliche Kontaktaufnahme erfolgt aber nur als Antwort auf die Bedürfnisse der Kinder. Jedes Kind kann immer frei entscheiden, ob und welche körperliche Nähe es gerade braucht. Küsse überschreiten das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis. Spontane durch das Kind initiierte Küsse des Kindes auf die Wange der Bezugspädagogen lassen sich nicht grundsätzlich vermeiden, da sie aus Emotionen des Kindes entstehen. Dem Kind wird gespiegelt, dass es Freude macht, gemocht zu werden, aber wir uns als PädagogInnen auch über ein Lächeln oder eine Umarmung freuen.

Das Prinzip der offenen Tür

Alle Räume stehen soweit möglich offen. In Baderäumen wird dem Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson Rechnung getragen. Kinder benutzen ausschließlich die Kindertoilette. Sie werden nicht in die abschließbare Erwachsenentoilette mitgenommen (Ausnahme: PädagogInnen ihr eigenes in der Einrichtung betreutes Kind).

Keine Privatgeschenke an Kinder

Die Bevorzugung einzelner Kinder ist eine von vielen Täterstrategien und nicht gestattet.

Private Kontakte

Unternehmungen im Rahmen des Dienstverhältnisses sind abzusprechen und der Leitung oder bei Abwesenheit der beauftragten Vertretung mitzuteilen. Private Kontakte zu Familien der Kinder der Einrichtung sind bei bereits bestehenden familiären oder freundschaftlichen Beziehungen im Team offen zu kommunizieren. Eine Betreuung außerhalb der Einrichtung ohne die Eltern ist nicht erwünscht, da sie sexuelle Grenzverletzungen, häufig unter Geheimhaltungsdruck, begünstigen können. Kontakte von Mitarbeiterkindern zu befreundeten Kindern der Einrichtung sind zur Wahrung eines gleichberechtigten Aufwachsens unter Peers nicht betroffen.

Regeln im Umgang mit Geheimnissen

Mit den Kindern wird die Unterscheidung von schönen und unangenehmen Geheimnissen thematisiert. Damit Kinder nach Mitteilung eines grenzverletzenden Verhaltens oder einer grenzverletzenden Situation geholfen werden kann, versprechen PädagogInnen in keinem Fall vorab, dass Anvertrautes geheim gehalten wird.

Wickeln

Das Wickeln ist ein sehr privater Vorgang. Das Kind wird achtsam gefragt, ob es eine neue Windel möchte und welche Pädagogen ihm helfen kann. Das Kind bestimmt die Wickelposition (aufsteigen auf die Wickelkommode oder im Stehen davor). Alles was es selbst schon kann, darf es auch tun. Nach Möglichkeit befindet sich kein weiteres Kind

im Kinderbad. Eltern von Kindern haben grundsätzlich keinen Zugang. Über dem Wickeltisch befindet sich kein Mobile etc. um eine partizipative Situation für das Kind zu schaffen. Das Wickeln übernehmen nur ständige pädagogische MitarbeiterInnen.

Toilettengang

Kinder haben die Möglichkeit dieses Bedürfnis in privater Atmosphäre zu absolvieren. Es sind drei abschließbare Kindertoiletten vorhanden. Im Notfall ist eine Öffnung von außen durch PädagogInnen möglich. Vor dem Öffnen - egal ob verschlossen oder angelehnt- kündigt sich die Pädagogen an und wartet die Reaktion ab („Darf ich reinkommen?“). Den Kindern wird nach Bedarf und Wunsch Hilfeleistung gewährt.

Eincremen mit Sonnencreme

Das Eincremen mit Sonnencreme führen die Kinder möglichst selbstständig durch. Die Bezugspädagogen leisten altersentsprechend Hilfestellung, um eine Verbrennung der Haut vorzubeugen. Ebenso wie beim Wickeln, werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der eincremenden Bezugsperson respektiert.

Ausruhen/ Einschlafen

Die Ruhezeit am Mittag wird begleitet, um Kindern tatsächliche Ruhe zu ermöglichen. Die Kinder dürfen sich an die Bezugsperson kuscheln. Keine Bezugsperson sucht jedoch aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht. Kinder und Pädagogen sind in der Ruhezeit bekleidet.

3.2. Personal

Folgende Maßnahmen sind festgelegt, um die Wahrscheinlichkeit, dass Täter*innen in die Einrichtung kommen verringert wird:

- Bezüglich der Missbrauchsprävention sind alle Pädagogen sensibilisiert und aufmerksam. Jeder Mitarbeiter praktiziert die Kultur der Achtsamkeit in allen Belangen.
- In Vorstellungsgesprächen wird darauf hingewiesen, dass unsere Arbeit auf der Grundlage dieses Schutzkonzeptes basiert.
- Beim Einstellungsverfahren wird die persönliche Eignung geprüft und ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und dieses wird alle fünf Jahre aktualisiert.
- Während der Einarbeitung neuer PädagogInnen, weiteren MitarbeiterInnen und Praktikanten werden diese in das Schutzkonzept eingewiesen, dieses wird inhaltlich besprochen und in der täglichen Umsetzung reflektiert.
- Im Team wird mit dem Thema Kinderschutz und sexueller Missbrauch stets offen umgegangen.
- In Teamsitzungen werden Fallbesprechungen durchgeführt. Durch die offene Arbeit werden die Kinder durch alle gesehen.

- Die Leitung ist in Zusammenarbeit mit dem Team Kinderschutzbeauftragte.

Fortbildungen

Jedes Teammitglied besucht mindestens alle vier Jahre eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz.

Beteiligung des Teams

Im Dienstplan festgeschrieben sind mehrere Formate des Teamaustausches, in denen u.a. alle Belange des Schutzes der einzelnen Kinder besprochen werden können.

- 1 x pro Woche Bezugspädagogen Team
- 1 x pro Woche pädagogisches Gesamtteam
- 7 Teamtage pro Jahr

3.3. Altersgemäße Aufklärung der Kinder

Verständnis von kindlicher Aufklärung

Die Erziehungsziele im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für den Bildungsbereich Sexualität finden bei uns Anwendung und definieren sich wie folgt:

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme/unangenehme Gefühle unterscheiden und Nein sagen lernen.

Bei der kindlichen Sexualität geht es in erster Linie darum, mit allen Sinnen den eigenen Körper und die Umwelt wahrzunehmen und zu entdecken. Hier können Kinder auch Körperlust empfinden. Doch schreiben sie diesen Erlebnissen eine ganz andere Bedeutung zu als Erwachsene.

Im Alter ab drei Jahren beziehen Kinder andere Kinder in ihr Sexualverhalten mit ein. Sie zeigen sich vielleicht gegenseitig ihre Geschlechtsorgane, berühren sich gegenseitig und entdecken dadurch Gemeinsamkeiten und auch Unterschiede. Ab dem vierten Lebensjahr entstehen bei Kindern Rollenspiele wie beispielsweise „Mutter-Vater-Kind“ oder „Doktor und Patient“. Hierbei ahmen die Kinder das Verhalten nach, das Sie bisher erlebt und kennengelernt haben. Diese Spiele sind für die kindliche Sexualentwicklung wichtig, denn die Kinder spüren in einem selbstgewählten Rahmen ihre eigenen Grenzen und die der anderen kennen und achten. Um diese Spiele positiv zu begleiten, gibt es in der Einrichtung Grenzen, die dem pädagogischen Personal bekannt und bei Grenzüberschreitungen den Kindern mitgeteilt werden müssen.

Diese sind:

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es Rollenspiele spielen will.
- Kein Mädchen/kein Junge tut einem anderen Kind weh.
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich an Doktorspielen nicht beteiligen.
- Bei Überschreitung der eigenen Grenze bitte Hilfe holen.
- Die Kinder dürfen sich im Spiel nicht die Unterhose ausziehen.
- Dem Kind auf Fragen sachrichtig und altersgemäß antworten, keine „Verniedlichung“ der Körperteile
- Es gibt gute und schlechte Berührungen
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse
- Bilder von Kindern in Badehose, Badeanzug oder Bikini sind nur für das Portfolio des Kindes zu verwenden

Die kindliche Sexualität ist ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung. Sie ist von Kind zu Kind individuell anzusehen. Für die Kinder ist es ein spannendes und interessantes Thema, aber eben auch eines unter vielen, das die einen Kinder mehr, die anderen weniger beschäftigt.

Eine gelungene Sexualpädagogik basiert letztendlich auf Fachwissen, einem sexualpädagogischen Konzept, der individuellen Haltung der pädagogischen Fachkraft sowie der Zusammenarbeit im Team und mit den Eltern. Deshalb ist dieser Punkt nicht abschließend zu sehen, sondern wird im Jahr 2023 mit dem Team zusammen erweitert.

3.4. Beratungs- und Beschwerdemanagement

Beratungsmanagement

Förderung des einzelnen Kindes bei Entwicklungsverzögerungen

Interdisziplinäre Frühförderstelle Rosenheim

Goethestr. 36

83024 Rosenheim

Frühförderstelle der Caritas

Reichenbachstr. 5

83022 Rosenheim

Kess Gbr
Happingerstr. 98
83026 Rosenheim

Sonderpädagogisches Förderzentrum am Gries
Am Gries 25
83026 Rosenheim
Philipp Neri Schule
Ebersberger Str. 32b
83022 Rosenheim

Heilpädagogische Tagesstätte Biberburg
Goethestr. 34
83024 Rosenheim

Supervision und Beratung in frühpädagogischen Fragen
Fachberatung für Kitas in städt. Trägerschaft
Reichenbachstr. 6
83022 Rosenheim

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Stadt Rosenheim
Reichenbachstr. 8
83022 Rosenheim

LMU München Lehrstuhl für Entwicklungspsychologie
Leopoldstr. 13
80802 München

Beschwerdemanagement

Kinder, Eltern und Pädagogen können an der Entwicklung der Einrichtung mitwirken und Lösungsvorschläge für wahrgenommenes Veränderungspotential einbringen. Für Kinder beinhaltet die Konzeption der Einrichtung dazu ausführliche didaktische und organisatorische Beschreibungen.

Handlungsmodell bei Problemen und Konflikten:

Wer hat ein Problem mit wem	kommt zu	Falls es nicht geklärt ist, zu	Letzte Instanz
Kind - Kind	Pädagogen im Raum	Bezugspädagogen Leitung	Leitung
Eltern mit Bezugsperson	Betreffender Bezugsperson	Leitung	Träger
Bezugsperson mit Eltern	Betreffenden Eltern	Leitung	Träger (bei inakzeptablem Verhalten - verbale und psychische Aggression - wird bis zur Klärung ein Hausverbot ausgesprochen)
Eltern mit Eltern	Betreffenden Eltern	Leitung	Träger
Team mit Leitung	Leitung	Träger	
Leitung mit Team	Team	Träger	

3.5. Partizipation

Der Begriff Partizipation stammt vom lateinischen Wort *participare* und kann mit teilnehmen oder Anteil haben übersetzt werden. Im pädagogischen Kontext mit Kindern bedeutet dies „Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden“ (Schröder, 1995, 14).

Diese Begriffsbestimmung beinhaltet mehrere Aspekte von Selbst- u. Mitbestimmung:

- Achtsame Beobachtung und Anhörung der Interessen, Ideen und Bedürfnisse der Kinder
- Aktive Beteiligung an konkreten für Kinder bedeutsamen Entscheidungen
- Freiwillige Teilnahme im Sinne von Mitmachen

Mädchen und Jungen sind Persönlichkeiten mit einem eigenen Willen und einer eigenen Meinung. Sie sind ExpertInnen für ihre Belange und kennen Ihre Bedürfnisse am besten. Sie können dies auf unterschiedlichste Weise äußern (Sprache, Mimik, Gestik, Bewegung, darstellende Ausdrucksformen)

In unserer Einrichtung werden Kinder als gleichberechtigte und gleichwertige Partner gesehen. Dabei kommt es nicht auf das gleiche Wissen und Können an, sondern darauf, dass Kinder ihre Wichtigkeit in der Beziehung gleich stark erleben. (Klein 2002). Im gemeinsamen Dialog gelingt dies indem ihren Äußerungen Zeit für tatsächliches Zuhören geschenkt wird, eine offene Haltung andere Gedanken, Schlüsse, Zusammenhänge erlaubt und ihre Denkleistungen anerkennt, offene Fragen dies stützen, Bewertungen und Entscheidungen verlangsamt werden und sehr zurückhaltende Lösungsvorschläge ihre eigene Kompetenz und ihr Selbstwertgefühl stärken.

Das Ziel von Partizipation ist es, die Bedürfnisse und Anliegen aller ernst zu nehmen und den Kindern und PädagogInnen Verlässlichkeit einzuräumen. (Hansen, Knauer, Friedrich 2004)

Konkrete Partizipationsmöglichkeiten (Auszüge):

- ✓ Kommunikation in achtsamer Sprache (ruhiges respektvolles Sprechen, Pausen einräumen, ungeteilte Aufmerksamkeit,
- ✓ Die Kinder werden gefragt, wie sie sich heute fühlen, was sie heute für sich brauchen, um ihr eignes Bedürfnis und Interesse das sie spüren und ausleben zu können. Daraus ergibt sich die Entscheidung in welchem Themenraum sie sich aufhalten, mit wem sie Zeit verbringen möchten, womit und wie lange sie sich damit beschäftigen und beschreibt den pädagogischen Hintergrund des Konzepts der offenen Arbeit mit seinen unterschiedlichsten für Kinder selbständig erreichbaren Möglichkeiten.
- ✓ Feinfühliges Beachtung der Körpersprache (Anspannung - Entspannung, Zugewandtheit- Abgewandtheit, Offenheit - Belastung) und deren Übersetzung und Beantwortung im möglichen Verständnisbereich des Kindes

- ✓ Selbständige Erreichbarkeit der Raumausstattung in Kinderhöhe, mit offenen Regalen, Boxen, Bebilderung für Klarheit (Entdecker- und Bastelmaterial, persönliche Gegenstände, Kinderbad)
- ✓ Blickkontakt und Ankündigung vor Pflegehandlungen, feinfühliges Wahrnehmen von Willensäußerungen, Beachtung der Bedürfnisse (Kind entscheidet, welche Pädagogen es wickelt)
- ✓ Kinder können Speisen wählen oder abwählen, sie nehmen sich die Speisen immer selbst, es muss nichts probiert werden
- ✓ Thematische Änderbarkeit nach Ideen der Kinder durch sparsame, multifunktionale, kleinräumige Möblierung (Kinderwohnung wurde Elsa-Eisschloss)
- ✓ Projektthemen entstehen immer aus den Fragen der Kinder
- ✓ Gemeinsam Geteiltes Denken
- ✓ Scaffolding im Projektverlauf (eigener Anteil der Kinder im Lernprozess wird gefördert, PädagogInnen geben minimalistische, systematische Denk- oder Unterstützungsanstöße auf dem Weg zur vorerst nächsten Erkenntnis oder Fähigkeit)
- ✓ Freie Wahl bei Beteiligung an Ausflügen
- ✓ Form der Weihnachts-, Muttertags Überraschung entscheidet das Kind

Zur Mitwirkung herausfordern, bei Entwicklung von Beteiligungskompetenzen unterstützen

Damit Kinder Beteiligungsformen nutzen können, sind diese methodisch auf ihren Entwicklungsstand zugeschnitten um sie nicht zu überfordern. Bei Auswahlmöglichkeiten werden ihnen zwei, max. drei Alternativen geschenkt. Mehr überfordert sie. Es werden Visualisierungen in Form von Bildkarten zur Veranschaulichung (insbesondere bei Zweitspracherwerb) genutzt, die Umsetzung erfolgt zeitnah und hat eine unmittelbare Auswirkung auf den Alltag.

Verankert sind Beteiligungsformen im täglichen Alltag, die zur Mitwirkung herausfordern oder in wiederkehrenden qualitativen Strukturen. Beides unterstützt Kinder in dieser Kompetenzentwicklung.

Beteiligungsformen (Beispiele):

- ✓ Willkommenskreis
- ✓ Reflexionskreis am Mittag
- ✓ Persönliche Interviews
- ✓ Projektwahl
- ✓ Jährliche Kinderumfrage

Die Einrichtung ist noch jung und wir haben viele weitere Ideen im Kopf, die nach und nach erwachsen können.

04. Intervention

Bei einem Verdachts- oder Ereignisfall von Kindeswohlgefährdung hilft den pädagogischen MitarbeiterInnen ein Handlungsleitfaden, um die notwendigen Schritte einzuleiten und umzusetzen. Dieser Handlungsplan gilt für alle Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen in städt. Trägerschaft. Die Handlungspläne beinhalten die unterschiedlichen Stufen der Intervention bezogen auf Grenzverletzungen, sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Handlungen.

Dabei ist immer unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu handeln und gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren.

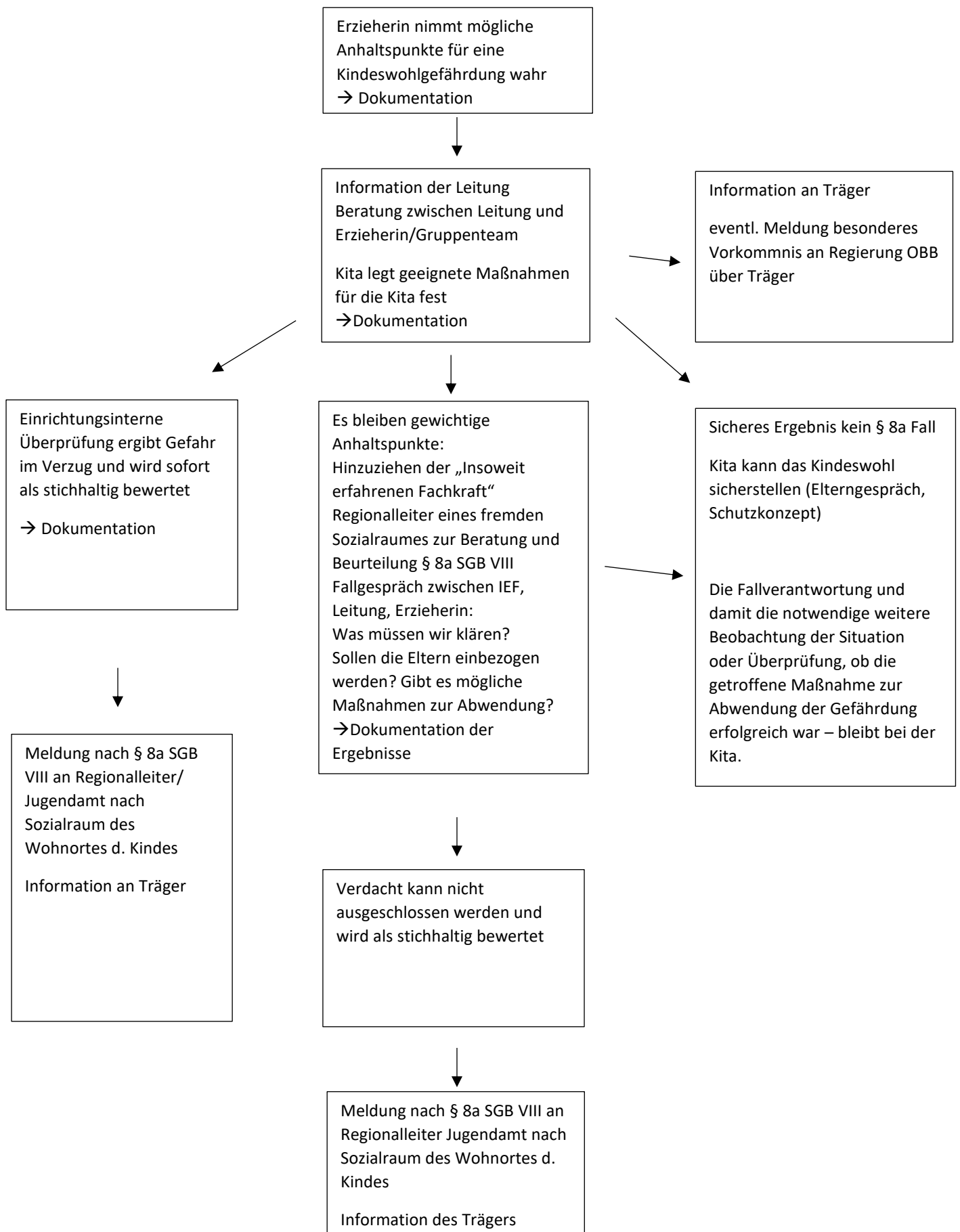
Die Pädagoginnen und Pädagogen müssen eine klare Haltung an den Tag legen. Dabei ist es unbedeutend, ob es sich um eine Grenzverletzung, einen sexuellen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Handlung handelt. Ebenso sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu verpflichtet, der dienstvorgesetzten Person bzw. der Einrichtungsleitung eine Meldung bei Verdacht zu machen. Ist die Einrichtungsleitung selbst betroffen, muss die nächst höhere Stelle, der Träger, kontaktiert werden.

4.1 Notfallplan

Kindeswohlgefährdungen sind nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind zu sehen, sondern auch aus anderen Umständen wie z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen usw. Deshalb liegt ein Notfallplan für alle Einrichtungen in städt. Trägerschaft vor. Dieser beschreibt genaue Handlungsabläufe, wie die Kolleginnen und Kollegen bei einem Ereignisfall handeln bzw. reagieren sollen.

Dieser Notfallplan ist in jeder Gruppe in den Einrichtungen zu finden und den Pädagogen geläufig bzw. kann in einer Notsituation angewandt werden.

4.2. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII bei externen Vorfällen im persönlichen Umfeld des Kindes



4.3. Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung von Mitarbeitern an Kinder - Meldung nach § 47 SGB VIII besonderes Vorkommnis

Dieser Handlungsleitfaden greift bei einrichtungsinternen Vorfällen.

<u>Schritte</u>	<u>Vorgehensweise</u>
I.	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung, Mitteilung bzw. Anhaltspunkte durch Beschäftigte • Kind vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an • Mitteilung durch außenstehende Dritte
II.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstvorgesetzte Person Einrichtungsleitung oder/und Ansprechperson des Trägers (Fachberatung/Amtsleitung) 2. Ggf. Vorabinformation an Regierung von Oberbayern (gemäß Meldung nach §47 SGB VIII besonderes Vorkommnis)
III.	<p>Einschätzung der Gefährdungslage Ggf. Gespräch mit Kind (alters- und entwicklungsabhängig) Gespräch MA Ggf. Gespräch Teamkollegen</p>
IV.	<p>Einschätzung des Gefährdungsrisikos - liegt eine begründete Vermutung vor? Nein: Mitteilung an Träger, Aufarbeitung des Vorfalles und Unterstützungsleistung/Rehabilitation MA Ja: Weiteres Vorgehen - Schritt 5</p>
V.	<p>Sofortmaßnahme zur Beendigung der Gefährdung und zum Schutz des Kindes (Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen: Eltern des betroffenen Kindes informieren)</p>
VI.	<p>Meldung nach §47 SGB VIII besonderes Vorkommnis an Regierung von Oberbayern</p>
VII.	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräch / Anhörung MA (Ggf. Arbeitsrechtliche Maßnahmen z. B. Freistellung, Abmahnung; Fürsorgemaßnahmen) • Information Team und Unterstützungsleistung

VIII.	Gespräch mit Eltern des Kindes Information zu erfolgten und geplanten Schritten, weitere Unterstützungsleistungen
IX.	Abwägung: Einbeziehung aller Eltern der Einrichtung? Abhängig vom Vorkommnis, Gefährdung weiterer?
X.	Aufarbeitung/ggf. Rehabilitation
XI.	Verfahrensdokumentation anfertigen (von Beginn an alles sofort dokumentieren)

© Stadt Rosenheim - Stand: Januar 2026

4.4. Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung von Kindern untereinander - Meldung nach § 47 SGB VIII besonderes Vorkommnis

<u>Schritte</u>	<u>Vorgehensweise</u>
I.	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung, Mitteilung bzw. Anhaltspunkte durch Beschäftigte • Kind vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an • Mitteilung durch außenstehende Dritte
II.	Information und Austausch mit den Teamkolleg*innen Dokumentation
III.	Information und Austausch mit der Leitung → Vorabinformation an Träger und Regierung von Oberbayern (gemäß Meldung nach §47 besonderes Vorkommnis)
IV.	Beratung des Teams durch qualifizierte Beratungsstelle (z.B. Erziehungsberatungsstellen, Fachberatung usw.)
V.	Unverzügliches abklären der Fakten <ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit allen beteiligten Kindern • Gespräch mit geschädigten Kindern • Gespräch mit Beschuldigten
VI.	Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung
VII.	Elterngespräch mit den Sorgenberechtigten (getrennt aber mit allen beteiligten Familien) unter Wahrung der Schweigepflicht
VIII.	Informationsweitergabe an Träger Meldung nach §47 besonderes Vorkommnis an Regierung von Oberbayern
IX.	Spielerische Aufarbeitung mit den beteiligten Kindern Ggf. Aufarbeitung in der Kindergruppe Verstärkte Beobachtung im Tagesablauf
X.	Kooperation zwischen Kita, Eltern und Beratungsstellen, Vereinbarungen treffen, Unterstützung anbieten
XI.	Verfahrensdokumentation anfertigen

Nachfolgende Standards sind in den Einrichtungen unabhängig des entsprechenden Handlungsleitfadens immer geltend:

- Ruhe bewahren, um unüberlegte Handlungen zu vermeiden
- Alternativhypothesen werden immer miteinbezogen
- Dokumentation des Geschehenden
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen und die Wünsche der Kinder berücksichtigen
- an die Leitung oder Träger wenden (auch zur Beratung)
- Datenschutz beachten

05. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Jedem Verdacht einer Grenzverletzung bzw. strafbaren Handlung wird nachgegangen. Es besteht immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung, solange der Fall nicht endgültig geklärt ist.

Ist keine Grenzverletzung angezeigt obliegt dem Träger die Übernahme einer Erklärung, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben. Für die beschuldigte Person wird ein für alle gut tragbarer zukünftiger Handlungsrahmen mit dem Träger vereinbart. Sind die Eltern in den Vorfall einbezogen, entscheidet die Leitung mit dem Träger, ob ein Elternabend für Transparenz und Vertrauen angezeigt ist. Das Team erhält Supervision im erforderlichen Umfang. Die Leitung plant Teamentwicklungsmaßnahmen sofern dies erforderlich ist und überprüft interne Strukturen und Abläufe.

Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden wie die Verdachtsklärung.

Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

06. Anlaufstellen und Ansprechpartner

Nachfolgend sind für das pädagogische Personal und den Erziehungsberechtigten Beratungsstellen aufgeführt, welche bei Bedarf abgerufen werden können. Dies soll den Betroffenen den Umgang erleichtern und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen.

Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung

Reichenbachstraße 6 | 83022 Rosenheim

Ansprechpartner:

Amtsleitung Frau Hilger Tel.: +49 (0) 8031/ 365 1512

Stellv. Amtsleitung; Fachberatung der freien Träger Frau Mayer Tel.: +49 (0) 8031/ 365 1540

Pädagogische Fachberatung der Einrichtungen in städt. Trägerschaft Frau Leibnitz Tel.: +49 (0) 8031/ 365 1532

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Reichenbachstraße 8 | 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0) 80 31 / 365-14 95

www.rosenheim.de/stadt-buerger/aemter-und-dienststellen/jugendamt.de

Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Rosenheim e. V.

Herbststraße 14 | 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0) 80 31 / 1 29 29 | info@kinderschutzbund-rosenheim.de

www.kinderschutzbund-rosenheim.de

Erziehungsberatungsstelle

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Reichenbachstraße 3 | 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0) 80 31 / 20 37-40

www.caritas-nah-am-naechsten.de/kinder-jugend-und-familienhilfe-rosenheim

Nummer gegen Kummer

Elterntelefon Tel.: +49 (0)800– 111 0 550

Kinder- und Jugendtelefon Tel.: 116 111

www.nummergegenkummer.de

Der Frauen- und Mädchennotruf in Rosenheim

Notfallnummer Rosenheim +49 (0)8031-268888

Notfallnummer Miesbach: +49 (0)8025 9932000

Bahnhofstraße 17 2. Stock | 83022 Rosenheim

Frauenhaus Rosenheim Tel.: +49 (0)8031-381478

Hilfeportal „Sexueller Missbrauch“ Tel.: +49 (0)800-22 55 530

Kindernotfallpraxis im Klinikum Rosenheim Tel.: +49 (0)8031-365 3462

Familienrat in der Stadt Rosenheim

SOZIALE STADT ROSENHEIM

Reichenbachstr. 8 | 83022 Rosenheim

Telefon: +49 (0)8031/365 21 22 Email: soziale.stadt@rosenheim.de

Runder Tisch "Häusliche Gewalt"

Gleichstellungsstelle

Tel.: +49 (0) 80 31 / 365-10 46 E-Mail: gleichstellung@rosenheim.de

Schlusswort

„Das Kind hat das Recht, ernst genommen, nach seiner Meinung und seinem Einverständnis gefragt zu werden.“© Janusz Korczak

Die in diesem Konzept behandelten Inhalte tragen dazu bei, dass dieses Recht der Kinder eingehalten wird und dass den einzelnen Kindern eine altersgerechte Entwicklung sowie Entfaltung in der Kindertageseinrichtung ermöglicht werden kann. Dabei ist es die Aufgabe der Pädagogen, Anzeichen für Gefährdungen von Kindern, sobald wie möglich zu erkennen, um Hilfen anzubahnen und weitere Schäden abzuwenden. Jedoch muss der Kinderschutz, neben der Hilfe für die betroffenen Kindern und Abwendung der Schäden, ein Teil der pädagogischen Arbeit mit allen Kindern darstellen.

Somit dient dieses Schutzkonzept als Handlungsleitfaden und ist für alle Mitarbeiter für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft verpflichtend anzusehen. Auch ist es nicht abschließend zu werten, sondern von einer dauerhaften und regelmäßigen Weiterentwicklung geprägt.

Literaturverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik (2019): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. 10. Auflage. Berlin: Cornelsen.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzkonzepts in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen. Online verfügbar unter https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzkonzepts in Kindertageseinrichtungen. StMAS Referat V4 – Frühkindliche Bildung und Erziehung. Online verfügbar unter https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/02_ppp_leitfaden_schutzkonzepte_infoveranstaltung_regfab_29112021_geschuetzt.pdf, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Stegmann, Gabriele (2022): Bausteine für ein Schutzkonzept Kita. Online verfügbar unter https://co-coon.at/wp-content/uploads/2021/10/Bausteine_KiSchuKO_docx-1.pdf, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Evangelischer KITA-Verband Bayern (2020): Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes. Online verfügbar unter https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/Arbeitshilfe_zum_Schutzkonzept_2020.pdf, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Erzdiözese München und Freising (2020): Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung. Umsetzungsmöglichkeiten für Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-50641020.pdf>, zuletzt geprüft am 12.03.2022

Hansen, Rüdiger/Knauer, Rainard/Friedrich, Bianca (2004) Die Kinderstube der Demokratie. Partizipation in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: [https://www.partizipation-und-bildung.de/pdf/Hansen et al_Die Kinderstube der Demokratie.pdf](https://www.partizipation-und-bildung.de/pdf/Hansen_et_al_Die_Kinderstube_der_Demokratie.pdf)

Kindergartenpädagogik – Das Kita-Handbuch: Kindliche Sexualentwicklung - und wie sie professionell pädagogisch begleitet wird. Online verfügbar unter: <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/bildungsbereiche-erziehungsfelder/geschlechtsbezogene-erziehung-sexualerziehung/kindliche-sexualentwicklung-und-wie-sie-professionell-paedagogisch-begleitet-wird-2/>. Zuletzt geprüft am 02.11.2022

Maywald, Jörg (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. 2. Auflage. Freiburg im Breisgau: Herder.

Schröder, Richard (1995): Kinder reden mit!. Weinheim/Basel: Beltz